

SERVICEGEWERBE

Gewerbeberechtigung, Nebenrechte, Gewerbeanmeldung,
Grundumlage, Entlohnung und Arbeitszeit der Arbeiter:innen

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Wirtschaftskammer Kärnten
Sparte Transport und Verkehr - Fachgruppe Garagen-, Tankstellen und Serviceunternehmen
Europaplatz 1 | 9021 Klagenfurt

Mag. Lisa Pickelsberger
T 05 90 90 4-510 | E Mail: lisa.pickelsberger@wkk.or.at

Gewerbeberechtigung

Für jede gewerbliche Tätigkeit benötigen Sie eine Gewerbeberechtigung, die von der Gewerbebehörde ausgestellt wird. Um ein Gewerbe handelt es sich, wenn Sie eine Tätigkeit selbstständig, regelmäßig und in Ertragsabsicht durchführen. Wenn Sie beispielsweise regelmäßig nur für einen Auftraggeber - möglicherweise auch noch mit dessen Betriebsmitteln tätig werden - könnte auch ein Dienstverhältnis (oder freier Dienstvertrag) unterstellt werden.

Welche Tätigkeiten im Rahmen des Gewerbes „Wartung und Pflege von Kraftfahrzeugen (KFZ-Service)“ durchgeführt werden dürfen, ist in einer sogenannten „Jobdescription“ (siehe Anhang 1) festgehalten.

Darüber hinausgehende Tätigkeiten „am Auto“ dürfen nicht im Rahmen eines freien Gewerbes (Ausnahme die sogenannten Nebenrechte) ausgeübt werden. Üblicherweise ist dafür eine Berechtigung als Kraftfahrzeugtechniker notwendig.

Landesinnung Fahrzeugtechnik - WK Kärnten
Europaplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Österreich
T +43 5 90904 320
E philipp.schasche@wkk.or.at

Neben dem Servicegewerbe gibt es Geschäftsmodelle, die ausschließlich die Reinigung von Fahrzeugen umfassen. In diesem Fall ist von folgendem Gewerbewortlaut auszugehen: „Oberflächenreinigung von beweglichen Sachen, ausgenommen Textilien sowie die der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung vorbehaltenen Tätigkeiten.“ Bei Beantragung eines derartigen Gewerbewortlautes können nur Teilleistungen aus dem Bereich des Servicegewerbes angeboten werden!

Das Servicegewerbe kann sowohl an einem fixen Betriebsstandort, als auch „mobil“, ausgeübt werden.

Der jeweilige Standort muss betriebsanlagenrechtlich, abfallrechtlich und wasserrechtlich genehmigt werden/sein.

Üblicherweise werden bei einem standortgebundenen Servicegewerbe Geräte und Maschinen, wie zum Beispiel Hochdruckreiniger, Poliermaschine etc., verwendet (Betriebsanlage). Im Regelfall ist eine Betriebsanlage genehmigungspflichtig. Darüber hinaus können z. B. wasserrechtliche oder arbeitsrechtliche Bewilligungen erforderlich sein. Eine Betriebsanlage bedarf nur dann keiner Genehmigung, wenn von ihr keine nachteiligen Auswirkungen ausgehen können (z. B. reine Bürobetriebe).

Gründerservice - WK Kärnten

Europaplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Österreich

T +43 5 90904 777

E gruenderservice@wkk.or.at

<https://www.gruenderservice.at>

Bei einer mobilen Ausübung ist der Standort des KFZ-Servicegewerbes die örtliche Stelle bzw. Einrichtung, an welcher der Unternehmer für die Kunden erreichbar ist und an der die Mehrzahl der internen Geschäftsvorgänge abgewickelt wird (in aller Regel ist dies daher die Wohnung).

Es ist darauf hinzuweisen, dass Gewerbetreibenden im Rahmen ihres Gewerbes - ohne Begründung einer weiteren Betriebsstätte - auch das Recht zukommt, bestellte Arbeiten überall zu verrichten (§ 50 Abs. 1 Z3 GewO 1994). Es sind somit auch jene Gewerbetreibenden, die über die Gewerbeberechtigung des freien Gewerbes „Wartung und Pflege von Kraftfahrzeugen (KFZ-Service)“ verfügen, zur „mobilen“ Ausübung ihres Gewerbes, ohne Begründung einer weiteren Betriebsstätte, berechtigt.

Nebenrechte

Jedem Unternehmer - also auch jene Unternehmen, die ein freies Gewerbe ausüben - stehen kraft Gesetzes bestimmte Nebenrechte zu. Diese Nebenrechte sind in § 32 GewO verankert (siehe Anhang 2).

Durch die umfangreiche Regelung betreffend die Nebenrechte, können unter anderem auch Leistungen anderer Gewerbe erbracht werden, welche die eigene Leistung (Servicegewerbe) **wirtschaftlich sinnvoll ergänzen**.

Diese ergänzenden Leistungen können bis max. 30 % des Gesamtumsatzes (Wirtschaftsjahr) erbracht werden. Innerhalb dieser Grenze (30 %) können auch ergänzende Leistungen aus dem Bereich reglementierter Gewerbe erbracht werden, wobei hier zusätzlich noch zwei Voraussetzungen zu beachten sind:

- eine 15 % auftragsbezogene Grenze (Auftragswert bzw. Zeitaufwand) und
- nur im Rahmen eines bestehenden Auftrages.

Die Formulierung „**wirtschaftliche Schwerpunkt gewahrt bleiben**“ bedeutet, dass - ausgehend von der konkreten Gewerbeberechtigung (also zum Beispiel Servicegewerbe) - die unternehmerischen Aktivitäten betrachtet werden müssen; also z. B. der werbliche Auftritt, die Umsätze, der Betriebsmitteleinsatz, die Erlöse etc. Diese müssen überdies **im Zusammenhang mit der eigentlichen Gewerbeberechtigung** stehen. Diese Voraussetzung fehlt etwa dann, wenn ein Servicebetrieb lediglich Waren verkauft (wie zum Beispiel Pflegeprodukte oder Reifen), ohne das Kerngeschäft zu betreiben. Die Bewerbung/Ausübung von Nebenrechten alleine ist daher nicht gestattet!

Neben dem wirtschaftlichen Schwerpunkt muss auch die „**Eigenart des Betriebes erhalten bleiben**“. Der Gesetzgeber meint mit dieser Formulierung, dass die ausgeübten Nebenrechte auch **zum ausgeübten Gewerbe „passen“** müssen. Beispielsweise kann ein Serviceunternehmer keine Güterbeförderung (zum Beispiel Transport von Fahrzeugen) anbieten. Bei Ausübung der Nebenrechte, sofern es aus Gründen der Sicherheit erforderlich ist, ist der **Einsatz von entsprechend ausgebildeten und erfahrenen Fachkräften notwendig**. Klassisches Beispiel wäre der Reifenwechsel mit RDKS System. Diese Tätigkeit muss von einem speziell für diese Technik geschulten Mitarbeiter/Fachkraft durchgeführt werden.

Gewerbeanmeldung

Das Servicegewerbe ist ein **freies Gewerbe**, dennoch müssen die allgemeinen Voraussetzungen zur Ausübung eines Gewerbes erfüllt sein.

Allgemeine Voraussetzungen

Bei natürlichen Personen:

- Eigenberechtigung (=Vollendung des 18. Lebensjahres), Österreichische Staatsbürgerschaft oder EU/EWR-Staatsangehörigkeit bzw. Aufenthaltstitel für sonstige natürliche Personen
- Nichtvorliegen von Ausschließungsgründen, wie bestimmten gerichtlichen Verurteilungen bzw. Finanzstrafdelikten oder Entziehung der Gewerbeberechtigung

Bei juristischen Personen, OHG, KG, OEG und KEG:

- Bestellung eines gewerberechtl. Geschäftsführers
- Hinsichtlich natürlicher Personen mit maßgebendem Einfluss auf die Geschäftstätigkeit dürfen die oben dargestellten Ausschließungsgründe nicht vorliegen

Zusätzlich geeigneter Standort und Betriebsanlagenbewilligung.

Zuständige Behörde zur Erteilung der Gewerbeberechtigung für das Servicegewerbe ist die **Bezirksverwaltungsbehörde** (Bezirkshauptmannschaften bzw. Magistrat).

Grundumlage

Durch die Erteilung der Gewerbeberechtigung „Servicegewerbe“ entsteht die gesetzliche Mitgliedschaft bei der Fachgruppe Kärnten der Garagen-, Tankstellen- und Serviceunternehmungen. Auf Grund der Bestimmungen des Wirtschaftskammergesetzes besteht die Verpflichtung zur Entrichtung einer Grundumlage.

Die Grundumlage wird wie folgt berechnet:

I. Pro Betriebsstätte für folgende Betriebsarten ein fester Betrag	
1. Serviceunternehmung keine Staffelung nach der Rechtsform „Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten.“	€ 123,00

Entlohnung und Arbeitszeit der Arbeiter:innen

Für das Servicegewerbe gilt der Kollektivvertrag für die Arbeiter der Garagen-, Tankstellen- und Serviceunternehmungen Österreichs.

Den aktuelle Kollektivvertrag finden Sie unter nachstehenden Link:
<https://www.wko.at/oe/transport-verkehr/garagen-tankstellen-serviceunternehmungen/kollektivvertrag>

Anhang 1

Folgende Tätigkeiten dürfen im Rahmen des freien Gewerbes ausgeübt werden:

Karosserie außen:

Waschen mit Reinigungsmitteln (Oberwäsche), auch in automatischen Waschanlagen, meist mit Hochdruckgeräten, die mit Warmwasseraufbereitungsanlagen in Verbindung stehen. Aufbereitung, Polieren und Konservieren des Lackes durch Versiegelung (zB Nano-, Keramik- und Teflonversiegelung). Pflege und Konservierung sonstiger Oberflächen (zB optische Behebung von Steinschlägen und Kratzern zB mittels Tupflack, optische Behebung von Kleinschäden an Kunststoffteilen), Chromreinigung, Reinigung der Autofenster und der Außenspiegel. Scheibenwischerblättertausch und Behebung von Störungen (ausgenommen elektrischer und elektronischer Art) an der Scheibenwaschanlage. Nachfüllen von Scheibenreinigungsflüssigkeit

Innenraum:

Insbesondere auch Reinigung und Pflege der Sitze, Sitzbezüge aller Art und Bodenteppiche mittels geeigneter Chemikalien oder mit Hilfe von Staubsaugern, Trockeneis mit KFZ-typischen Reinigungsgeräten, Trockendampf und Extrahiergeräten. Einfache Reparatur von Löchern und Rissen in Bezugstoffen sowie Leder. Geruchsbeseitigung und Desinfektion-on im KFZ-Innenraum mittels Ozonbehandlung und Tausch des Innenraumfilters.

Unterboden:

Reinigung, häufig mit Dampfstrahlgeräten (Unterbodenwäsche), auch unter Verwendung einer Hebebühne. Sprühen des Fahrgestells und der Federn. Aufbringung eines Unterbodenschutzes (inklusive De- und Montage von Verkleidungen ohne Zerlegarbeiten). Hohlraumkonservierung unter ausschließlicher Verwendung dafür vorgesehener Öffnungen. Bremsklötze erneuern bei Fahrzeugen mit Erstzulassung vor 1.1.2002.

Betriebsflüssigkeiten:

Fehlende oder verklemmte Schmiernippel ersetzen. Kontrolle, Erneuern und Nachfüllen des Motor-, Getriebe-, Differential-, Automatik- und Kupplungsöles sowie der Bremsflüssigkeit und der Hydraulikflüssigkeit der Servolenkung.

Motor:

Motorwäsche, Erneuerung des Ölfilters. Erneuerung der Zündkerzen. Reinigung des Zündverteilers und des Unterbrechers, eventuell Verteilerkopf ersetzen. Erneuerung des Keilriemens und Einstellen der Keilriemenspannung. Luftfilter wechseln, Kraftstofffilter erneuern. Diagnose und Aufbereitung von Partikelfiltern und Katalysatoren ohne Ein- und Ausbaurbeiten bei Fahrzeugen mit Erstzulassung vor 1.9.2009, Auslesen von Fehlern und Zurück-setzen von Serviceintervallen

Kühler:

behelfsmäßige Behebung von Undichtheiten der Wasser- und Heizschläuche. Erneuerung dieser Schläuche. Äußerliche Kühlerreinigung. Kühlflüssigkeiten prüfen und ergänzen.

Beleuchtung:

Sichtkontrolle der Beleuchtungseinrichtung. Austausch von Lampen und Erneuerung von Sicherungen, beides bis inklusive 24 Volt.

Batterie:

(ausgenommen Hochvolttechnologie) Batteriepflege (Reinigen und Fetten der Klemmen und Pole). Prüfen der Spannung. Nachfüllen von Batteriesäure. Schnellladen. Starthilfe. Tausch der Starterbatterie

Reifen / Räder:

Kontrolle des richtigen Luftdruckes und des Profils. Austausch von Reifen (Montage und Wuchten), Räderwechsel, Einlagerung von Kundenreifen, Montage von felgenspezifischen Anbauteilen mit Gutachten (siehe § 22a KDV), Durchführung kleinerer Reparaturen durch Kaltvulkanisieren. Reifendruckkontrollsystem - Sensoren verbauen, programmieren und dem Fahrzeug anlernen nach Vorgaben des jeweiligen Fahrzeugherstellers. Schneekettenmontage.

Scheiben:

Anbringen eines Codes auf KFZ-Scheiben mittels Sandstrahlverfahren (unter Ausschluss jeder den Hohlglasschleifern und Hohlglasveredlern sowie den Glasern, Glasbelegern und Flachglasschleifern vorbehaltenen Tätigkeiten), Scheibenfolierung nach gesetzlicher Vorgabe.

Anhang 2

§ 32. GewO - Sonstige Rechte von Gewerbetreibenden

(1) Gewerbetreibenden stehen auch folgende Rechte zu:

1. alle Vorarbeiten und Vollendungsarbeiten auf dem Gebiet anderer Gewerbe vorzunehmen, die dazu dienen, die Produkte, die sie erzeugen oder vertreiben, sowie Dienstleistungen, die sie erbringen, absatzfähig zu machen;
2. die ausschließlich für die Erbringung von Leistungen des eigenen Unternehmens bestimmten Maschinen, Werkzeuge und sonstigen Werksvorrichtungen anzufertigen;
3. ihre Betriebseinrichtungen, Maschinen, Werkzeuge, Betriebsmittel, sonstigen Betriebsbehelfe und Betriebsgebäude instand zu halten und instand zu setzen;
4. die Beistellung des zu verwendenden Materials, wenn Aufträge zur Herstellung von Waren erteilt werden;
5. die zum Verkauf der von ihnen erzeugten oder vertriebenen Waren dienenden Verpackungen und Umhüllungen (Säcke, Kartonagen, Tuben, Dosen, Kisten und ähnliche Gegenstände), Etiketten oder sonstigen handelsüblichen Hilfsmittel herzustellen und zu bedrucken;
6. das Aufstellen, die Montage, der Austausch schadhaft gewordener Bestandteile, die Nachfüllung von Behältern, das Anbringen von Zubehör und die regelmäßige Wartung der hergestellten, verkauften oder vermieteten Gegenstände;
7. das Sammeln und Behandeln von Abfällen; abfallrechtliche Regelungen bleiben hievon unberührt;
8. Arbeiten, die im zulässigen Umfang ihrer Gewerbeausübung liegen, zu planen;
9. Gesamtaufträge zu übernehmen, sofern ein wichtiger Teil des Auftrages ihrem Gewerbe zukommt, jedoch unter der Voraussetzung, dass sie die Arbeiten, für deren Ausführung sie keine Gewerbeberechtigung besitzen, durch befugte Gewerbetreibende ausführen lassen;
10. Waren zurückzunehmen, zu kaufen, zu verkaufen, zu vermieten und zu vermitteln, soweit diese Tätigkeiten nicht Gegenstand eines reglementierten Gewerbes sind;
11. einfache Tätigkeiten von reglementierten Gewerben, deren fachgemäße Ausübung den sonst vorgeschriebenen Befähigungsnachweis nicht erfordert, auszuüben;
12. Teilgewerbe (§ 31 Abs. 2 ff) und die in § 162 Abs. 1 genannten freien Gewerbe auszuüben, soweit diese in fachlichem Zusammenhang mit der hauptberuflich ausgeübten gewerblichen Tätigkeit stehen;
13. die Ausübung des nicht konzessionspflichtigen Werkverkehrs mit Gütern;
14. die Ausübung des nicht konzessionspflichtigen, nicht linienmäßigen Personenwerkverkehrs;
15. die unentgeltliche Ausschank von Getränken; hierfür darf jedoch nicht geworben werden und dürfen keine zusätzlichen Hilfskräfte noch ausschließlich diesem Ausschank dienende Räume verwendet werden.

(1a) Gewerbetreibenden steht auch das Erbringen von Leistungen anderer Gewerbe zu, wenn diese Leistungen die eigene Leistung wirtschaftlich sinnvoll ergänzen. Dabei dürfen die ergänzenden Leistungen insgesamt bis zu 30 vH des im Wirtschaftsjahr vom Gewerbetreibenden erzielten Gesamtumsatzes nicht übersteigen. Innerhalb dieser Grenze dürfen auch ergänzende Leistungen reglementierter Gewerbe erbracht werden, wenn sie im Fall von Zielschuldverhältnissen bis zur Abnahme durch den Auftraggeber oder im Fall von Dauerschuldverhältnissen bis zur Kündigung der ergänzten eigenen Leistungen beauftragt werden und sie außerdem bis zu 15 vH der gesamten Leistung ausmachen.

(2) Bei Ausübung der Rechte gemäß Abs. 1 und Abs. 1a müssen der wirtschaftliche Schwerpunkt und die Eigenart des Betriebes erhalten bleiben. Soweit dies aus Gründen der Sicherheit notwendig ist, haben sich die Gewerbetreibenden entsprechend ausgebildeter und erfahrener Fachkräfte zu bedienen.

(3) Bei Ausübung eines Teilgewerbes (Abs. 1 Z 12) haben die Gewerbetreibenden einen Arbeitnehmer, der den Befähigungsnachweis für das betreffende Teilgewerbe erbringt und der nach den Bestimmungen des Sozialversicherungsrechtes voll versicherungspflichtig ist, im Betrieb zu beschäftigen.

(4) Erzeugern von Webwaren, Strick- und Wirkwaren, Tapeten, Glaswaren, Gummi- und Plastikwaren, Kunstharzgegenständen sowie von Verpackungen und Umhüllungen, Etiketten, Briefumschlägen und sonstigen handelsüblichen Hilfsmitteln steht auch das Recht zum Bedrucken ihrer eigenen Erzeugnisse zu. Sie dürfen auch gleichartige zugekaufte Waren bedrucken, soweit der wirtschaftliche Schwerpunkt und die Eigenart des Betriebes erhalten bleiben.

(5) Das Sammeln und Behandeln von Abfällen, soweit es nicht durch Abs. 1 Z 7 gedeckt wird, ist - unabhängig davon, ob für die Ausübung dieser Tätigkeit gemäß dem AWG 2002 zusätzliche Voraussetzungen zu erfüllen sind - ein freies Gewerbe.

(6) Gewerbetreibenden sind, wenn die Versicherung eine Ergänzung der im Rahmen der Haupttätigkeit gelieferten Waren oder erbrachten Dienstleistungen darstellt, gemäß den Bestimmungen der §§ 137 bis 138 und den sonstigen Bestimmungen betreffend Versicherungsvermittlung auch Tätigkeiten der Versicherungsvermittlung erlaubt. Die Ausübung dieses Rechts steht nur nach Erbringung der Nachweise und Registrierung gemäß den genannten Bestimmungen zu.